

Medienschutz

Mediennutzungsvereinbarung

D1



Liebe Schulgemeinde,

wir leben in einer Medienwelt. Das wissen wir und wir begegnen ihr realistisch und selbstbewusst. Wir wollen den Weg in die Digitalität gemeinsam gehen. Dabei nehmen wir die mit, die noch zögerlich sind, und klären jene auf, die die Risiken unterschätzen.

Wir – das sind die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte, die Eltern und Sorgeberechtigten – wollen gemeinsam lernen, und um zu lernen, braucht es Orte des geschützten Ausprobierens. Unsere Schule soll ein Lernort sein,

- den wir gemeinsam gestalten,
- der gerahmt ist durch klare Regeln, die wir alle verstehen und akzeptieren können,
- der auch jenen Schutz bietet, die noch lernen müssen, sich selbst zu schützen.

Aufgrund der beobachteten Entwicklung, unterstützt durch Forschungen zu Auswirkungen des Mediengebrauchs, steht der Schutz der Persönlichkeit und das Lernen im Vordergrund. Deshalb erweitern wir die Kompetenzen in der digitalen Welt nach einem schuleigenen Curriculum, festgelegt in unserem Medienkonzept. Wir unterscheiden hinsichtlich der Nutzungsrechte zwischen

- der Sekundarstufe I (Jahrgänge 5-10) und
- der Sekundarstufe II (Jahrgänge 11-13).

Allgemeine Vereinbarungen für die Sekundarstufe I

In diesen Jahrgangsstufen wollen wir die Schülerinnen und Schüler an den Gebrauch digitaler Kommunikationsmittel heranzuführen. Den Schülerinnen und Schülern gilt daher unser besonderer Schutz, weshalb sie digitale Endgeräte auf dem gesamten Schulgelände nicht nutzen dürfen.

Dies bedeutet:

- Digitale Geräte (z.B. Smartphone, Smartwatch, Tablet, Notebook) dürfen prinzipiell in die Schule mitgebracht (auf eigene Verantwortung), aber nicht genutzt werden.
- Diese Geräte bleiben während des gesamten Schultages (Unterrichts- und Pausenzeiten) stummgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche, es sei denn, die aufsichtsführende Lehrkraft gibt sie für unterrichtliche Zwecke frei; das beinhaltet auch Foto-, Video- und Tonaufnahmen.
- Der Gebrauch privater Tablets kann nur nach einer Einführung dieses Arbeitsmittels im Unterricht ab Jahrgangsstufe 9 nach Genehmigung durch die unterrichtende Lehrkraft genutzt werden (Tablet-Nutzungsvertrag).
- Eine genehmigte Nutzung während der Schulzeit setzt voraus, dass mit dem Gebrauch digitaler Geräte keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden, die Freiheiten der anderen gewahrt sind und wir als Menschen ansprechbar bleiben.

D1

Allgemeine Vereinbarungen für die Sekundarstufe II:

Grundsätzlich gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, dass digitale Endgeräte im Schulgebäude nicht genutzt werden dürfen. Für Sie gilt jedoch die Ausnahmeregelung, dass Smartphones und Tablets während der großen Pause, der Mittagspause und Freistunden im 200er-Flur des A-Gebäudes sowie in den Freistunden zudem auch in der Cafeteria genutzt werden können (ausgeschlossen sind Toiletten sowie Umkleidebereiche der Sportstätten bzw. -hallen).

Die Nutzung setzt voraus, dass mit dem Gebrauch keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden, die Freiheiten der anderen gewahrt sind, man ansprechbar bleibt und kein Sicherheitsrisiko entsteht.

Ferner gilt:

- Digitale Geräte sind so zu gebrauchen, dass von ihnen keine Störungen ausgehen.
- Untersagt sind Foto-, Video und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände.
- Im Gebäude ist das Tragen von Kopf- und Ohrhörern untersagt (Ausnahme: Cafeteria und Bibliothek). Dies dient der Sicherheit und der freien Kommunikation miteinander.
- Im Unterricht verbleiben die Geräte lautlos geschaltet in der Tasche, es sei denn, die Lehrkraft gibt die Nutzung zu Unterrichtszwecken ausdrücklich frei.

LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG

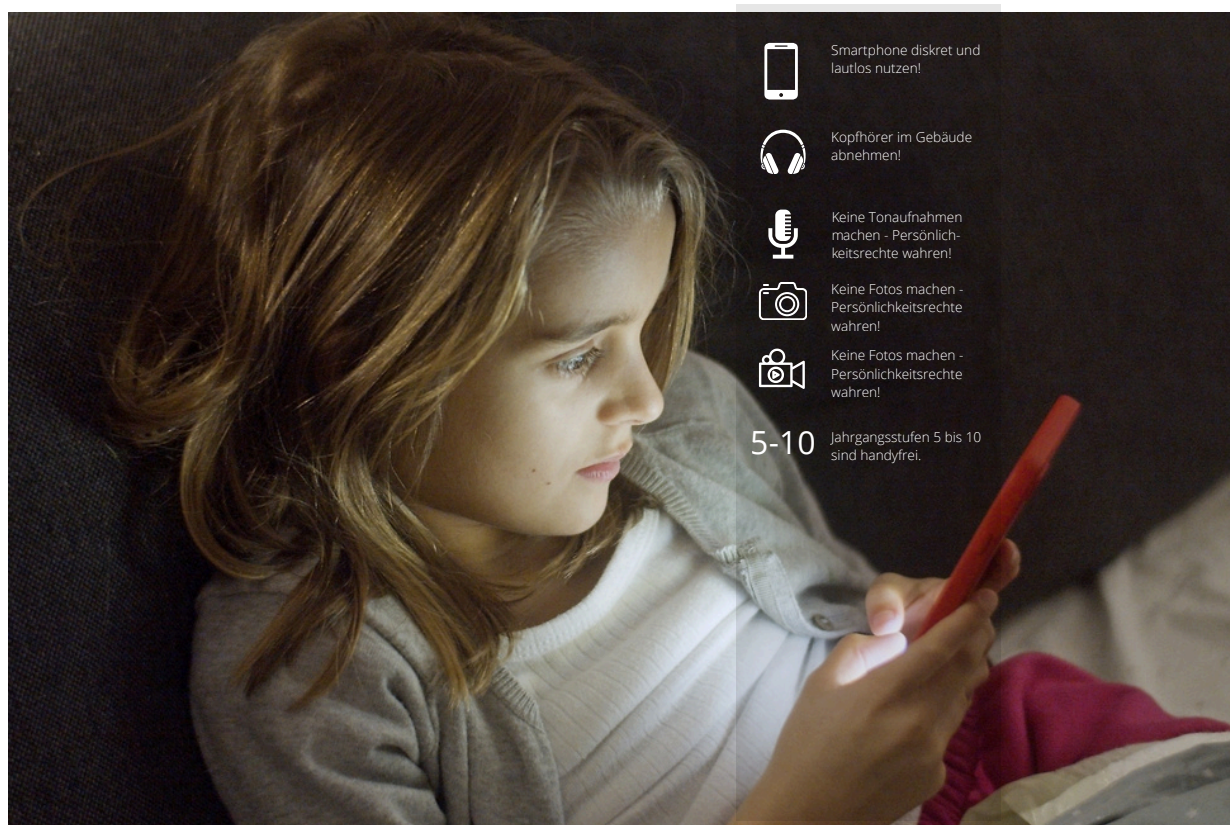
Bei Leistungsüberprüfungen (Lernkontrollen, Klausuren, Klassenarbeiten, etc.) müssen sich alle digitalen Geräte ausgeschaltet in der geschlossenen Tasche befinden oder werden nach Aufforderung der Lehrkraft an einem zentralen Platz im Raum gesammelt. Wird dem nicht Folge geleistet, liegt ein Täuschungsversuch vor und die Leistungsüberprüfung wird folglich mit Note 6 bzw. 0 Punkten gewertet.

UMGANG MIT VERSTÖSSEN

Bei einem Verstoß gegen unsere Mediennutzungsvereinbarung werden die entsprechenden Geräte durch die Lehrkraft vorübergehend eingezogen. Sie können durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach 13 Uhr im Sekretariat abgeholt werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen das Gerät selbst abholen. Bei der Abholung ist ein gültiger Ausweis vorzulegen, um sicherzustellen, dass das Gerät an den Eigentümer ausgegeben wird.

Die Lehrkraft haftet für Schäden an abgegebenen Geräten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

D1



Die Kenntnisnahme und Zustimmung erfolgt per Unterschrift auf unserem dafür vorgesehenen Formblatt, das ihnen von der Klassenleitung ausgegeben wurde. Kenntnis nehmen hier Eltern wie Schülerinnen und Schüler in gleichem Maße. Die Einwilligung erfolgt durch die Eltern bzw. dann durch die Schülerinnen und Schüler, wenn sie bereits volljährig sind.